

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD

– Drucksache 20/2812 –

Anzahl und Kosten eingeflogener Asylbewerber – Stand: 30. Juni 2022

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Kleinen Anfrage „Anzahl und Kosten eingeflogener Asylbewerber“ auf Bundestagsdrucksache 19/21367 wurde unter anderem erfragt, wie viele Asylbewerber im Rahmen der sogenannten humanitären Aufnahme in dem Zeitraum von 2010 bis 2019 jährlich auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist sind. Mit dieser Anfrage sollen die bereits vorliegenden Daten auf einen aktuellen Stand gebracht werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Unter der „sogenannten humanitären Aufnahme“ wie von den Fragestellern zu den Fragen 1 und 3 formuliert, versteht die Bundesregierung im Folgenden die Aufnahme bestimmter Ausländergruppen zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland (§ 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG) und die Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen (§ 23 Absatz 4 AufenthG). Insoweit wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21367 und 19/32209 verwiesen.

1. Wie viele Asylbewerber bzw. Ausländer sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der sogenannten humanitären Aufnahme in dem Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2022 jährlich auf dem Luftweg aus welchem Land nach Deutschland eingereist, und bei wie vielen von diesen Personen hat der deutsche Staat die Kosten für die An- und Einreise übernommen (bitte jeweils nach Jahresscheiben, der Staatsangehörigkeit und dem Geschlecht der eingereisten Person aufschlüsseln)?

Im Folgenden werden Einreisen nach § 23 Absatz 2 und § 23 Absatz 4 AufenthG dargestellt. Es handelt sich um Schutzbedürftige, die in Deutschland grundsätzlich kein Asylverfahren durchlaufen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Eine separate statistische Auswertung ist seit 2017 möglich.

Im Zeitraum von 2017 bis zum 30. Juni 2022 sind 16 548 Schutzbedürftige aufgenommen worden. Für alle Personen hat der deutsche Staat die Kosten für die An- und Einreise übernommen. Im vorgenannten Zeitraum sind Einreisen aus der Türkei, Ägypten, Kenia, Griechenland, Äthiopien, Libanon, Jordanien sowie über den Evakuierungsmechanismus des UNHCR aus Libyen über Niger erfolgt.

Einreisejahr	Geschlecht	Staatsangehörigkeit	Anzahl	
2017	weiblich	Jordanien	1	
		Libanon	1	
		Staatenlos	19	
		Syrien, Arabische Republik	1.392	
	weiblich			1.413
	männlich	Staatenlos	14	
		Syrien, Arabische Republik	1.310	
männlich			1.324	
2017			2.737	
2018	weiblich	Irak	1	
		Staatenlos	10	
		Syrien, Arabische Republik	1.424	
	weiblich			1.435
	männlich	Staatenlos	2	
		Syrien, Arabische Republik	1.380	
	männlich			1.382
2018			2.817	
2019	weiblich	Irak	2	
		Libanon	1	
		Staatenlos	6	
		Syrien, Arabische Republik	1.211	
	weiblich			1.220
	männlich	Irak	1	
		Staatenlos	2	
		Syrien, Arabische Republik	1.207	
männlich			1.210	
2019			2.430	

Einreisejahr	Geschlecht	Staatsangehörigkeit	Anzahl
2020	weiblich	Afghanistan	16
		Äthiopien	1
		Dschibuti	3
		Haiti	1
		Irak	17
		Jemen	6
		Kamerun	4
		Kongo, Dem. Republik	7
		Myanmar	2
		Palästinensische Gebiete (kein anerkannter Staat)	25
		Somalia	18
		Staatenlos	10
		Syrien, Arabische Republik	628
		weiblich	
	männlich	Afghanistan	22
		Äthiopien	1
		Dschibuti	2
		Haiti	1
		Irak	15
		Jemen	2
		Kamerun	4
		Kongo, Dem. Republik	2
		Myanmar	2
		Palästinensische Gebiete (kein anerkannter Staat)	38
		Somalia	16
		Staatenlos	11
		Syrien, Arabische Republik	613
männlich		729	
2020			1.467

Einreisejahr	Geschlecht	Staatsangehörigkeit	Anzahl
2021	männlich	Afghanistan	434
		Burundi	5
		Eritrea	72
		Gambia	1
		Irak	31
		Iran, Islamische Republik	6
		Jemen	14
		Kongo, Dem. Republik	128
		Palästinensische Gebiete (kein anerkannter Staat)	5
		Somalia	58
		Sudan (ohne Südsudan)	43
		Südsudan	74
		Syrien, Arabische Republik	2.132
		Staatenlos	15
		männlich	
	weiblich	Afghanistan	422
		Äthiopien	1
		Burundi	14
		Eritrea	29
		Gambia	1
		Irak	26
		Iran, Islamische Republik	5
		Jemen	8
		Kongo, Dem. Republik	138
		Palästinensische Gebiete (kein anerkannter Staat)	4
		Somalia	74
		Sudan (ohne Südsudan)	36
		Südsudan	81
		Syrien, Arabische Republik	2.074
		Uganda	2
		Staatenlos	13
		weiblich	
2021			5.946

Einreisejahr	Geschlecht	Staatsangehörigkeit	Anzahl	
2022	männlich	Südsudan	7	
		Syrien, Arabische Republik	573	
		Staatenlos	4	
	männlich			584
	weiblich	Somalia	4	
		Südsudan	10	
		Syrien, Arabische Republik	552	
		Staatenlos	1	
	weiblich			567
	2022 (bis 30.06.)			1.151
Insgesamt			16.548	

2. Wie hoch waren die Gesamtkosten für alle zu Frage 1 genannten eingeflorenen Personen, die dem deutschen Staat während des abgefragten Zeitraums entstanden sind?

Der Bund trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Schutzbedürftigen nach Deutschland. Die Kostenübernahme in den Aufnahmeverfahren beruht auf Einigungen zwischen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und den Ländern. Hiernach sind Kosten für die Aufnahme bis zum Abschluss der „Erstaufnahme“, die spätestens nach einem 14-tägigen Aufenthalt in von den Ländern zur Verfügung gestellten Erstaufnahmeeinrichtungen vom Bund zu tragen (Ausgaben 2010 bis 30. Juni 2022: rund 62 620 000,00 Euro). Die Ausgaben beinhalten nicht nur Kosten für „An- und Einreise“, sondern ebenfalls die dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entstehenden direkten Kosten der Aufnahmeverfahren. Hierunter fallen beispielsweise auch Ausgaben für medizinische Untersuchungen, Dolmetscherkosten im Ausland, Unterbringung und Versorgung während der Erstaufnahme sowie Orientierungskurse.

3. Wie viele von den in den Fragen 1 und 2 erfragten und auf Kosten des deutschen Staates eingereisten Personen waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitpunkt ihrer Einreise nach Deutschland minderjährig, und wie wurde festgestellt, dass es sich bei den betroffenen Personen um Minderjährige handelt (bitte nach Jahresscheiben, Staatsangehörigkeit und Geschlecht aufschlüsseln)?

Nachfolgend die Zusammenstellung der Minderjährigen (< 18 Jahre) für den Zeitraum 2017 bis einschl. 30. Juni 2022, die nach § 23 Absatz 2 und § 23 Absatz 4 AufenthG aufgenommen wurden. Entsprechende Nachweise zum Alter werden je nach Verfügbarkeit über Geburtsurkunden, Familienbücher oder Identitätsdokumente erlangt.

	männlich						Männl.	weiblich						Weibl.	Summe
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	gesamt	2017	2018	2019	2020	2021	2022	gesamt	
Staatsangehörigkeit															
Afghanistan				12	246	*	258				7	212	*	219	477
Äthiopien	4			1			5	2						2	7
Burundi					3		3					7		7	10
Dschibuti				1			1				3			3	4
Eritrea	2	35	6		15		58	19	11			10		40	98
Gambia					1		1							0	1
Haiti				1			1							0	1
Irak	3		14	10	16		43	2		7	8	13		30	73
Iran, Islamische Republik	2				3		5	1				2		3	8
Jemen				1	5		6			1	4	4		9	15
Kamerun				3			3				1			1	4
Kongo, Dem. Republik				3	68		71				4	80		84	155
Myanmar				1			1				1			1	2
Palästinensische Gebiete (kein anerkannter Staat)				1	21	3	25				13	3		16	41
Somalia		9	97	19	22		147	1	3	118	15	31		168	315
Staatenlos	8	1	2	7	6	2	26	7	4	2	6	6		25	51
Sudan (ohne Südsudan)	31		89		23		143	34		74		21		129	272
Südsudan	3		32		38	5	78	4		32		46	6	88	166
Syrien, Arabische Republik	714	775	1099	408	1194	328	4518	678	723	982	367	1075	280	4105	8623
Uganda							0					2		2	2
Gesamtergebnis	767	820	1340	488	1643	335	5393	729	749	1227	429	1512	286	4932	10325

* Es handelt sich um Einreisen aus Griechenland im Rahmen der Aufnahme von international Schutzberechtigten nach § 23 Absatz 2 AufenthG in Folge des Moria-Brandes. Das Verfahren wurde 2021 beendet. Im Rahmen der anderen Programme nach § 23 AufenthG erfolgt in der Regel keine Aufnahme afghanischer Staatsangehöriger. Daher liegt die Zahl 2022 wieder bei 0.

